

BStGer BB.2021.116 vom 23. Juli 2021

Bundesstrafgericht, 2021-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.116

FR: TPF BB.2021.116 du 23 juillet 2021

IT: TPF BB.2021.116 del 23 luglio 2021

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). Unentgeltliche Rechtspflege für die Privatküglerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO).

Erwägungen

E. 26

März 2020 handelt, mit welchem Bundesrichterin B. auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Zivilkammer, vom 4. Februar 2020 [...] wegen Verspätung der Beschwerde gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht eingetreten ist; darin kein Missbrauch der Amtsgewalt durch Bundesrichterin B. erblickt werden kann; auch keine anderen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Bundesrichterin B. ihre Amtsgewalt missbraucht hätte; insbesondere ein für den Beschwerdeführer ungünstiger richterlicher Entscheid in aller Regel keinen Amtsmissbrauch darstellt;

- die Beschwerdegegnerin sodann zu Recht darauf hingewiesen hat, dass sie nicht Aufsichtsbehörde über das Bundesgericht ist;
- die Nichtanhandnahme der Sache daher nicht zu beanstanden ist;
- nach dem Gesagten sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie abzuweisen ist;
- der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat (act. 4; BP.2021.39 act. 1);
- dieses Gesuch infolge der Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist (vgl. Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO);
- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);
- die Gerichtsgebühr auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.